

Beantwortung der Anfrage der Ratsfraktion Die Linke vom 11.06.2012 zum Thema „Sozialleistungen für EU-Zuwanderer“

Anfrage:

Wie ist der genaue Sachstand bei den verweigerten Sozialleistungen für EU-Zuwanderer?

Ist der Verwaltung das Urteil vom 09.Mai 2012 vom Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Az.: L 19 AS 794/12 B ER und Az.: L 19 AS 795/12 B PKH) bekannt, in dem das Jobcenter Berlin bis zur Entscheidung in der Hauptsache zur Zahlung von entsprechenden Sozialleistungen verpflichtet wird?

In der Begründung äußert sich das Gericht unter anderem zum „nachträglichen Vorbehalt“ der Bundesregierung. Zitat aus dem Urteil: „Somit liegt ein zulässiger Vorbehalt nicht vor, die Vorschriften des EFA sind weiterhin anwendbar.“

Antwort:

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgenommen.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II bestimmt außerdem, dass Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen vom SGB II-Leistungsanspruch ausgeschlossen sind.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 19.10.2010 (B 14 AS 23/10) entschieden, dass der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II für Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) keine Anwendung findet. Diese Entscheidung ist im Jobcenter Arbeitplus Bielefeld umgesetzt worden. Die Bundesagentur für Arbeit hat dieses Urteil umgesetzt und verbindlich geregelt, dass die Ausschlussgründe der § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II für Staatsangehörige der EFA-Staaten keine Anwendung finden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dann jedoch u.a. für Leistungen nach dem SGB II den folgenden Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen erklärt:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt keine Verpflichtung, die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Leistungen an Staatsangehörige der übrigen Vertragsstaaten in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen zuzuwenden.“

Dieser Vorbehalt ist mit Wirkung zum 19.12.2011 in Kraft getreten. Damit finden die Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II auf die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des EFA wieder Anwendung. Dies betrifft die Staatsangehörigen der folgenden Staaten:

- Belgien
- Dänemark
- Estland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Island
- Italien
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Norwegen
- Portugal
- Schweden
- Spanien
- Türkei
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesagentur für Arbeit am 23.02.2012 die Weisung erteilt, in den betroffenen laufenden Leistungsfällen die erfolgten Bewilligungen mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben oder zurückzunehmen. Neu- oder Weiterbewilligungsanträge von Personen oder Bedarfsgemeinschaften, die nach vorstehender Regelung vom Leistungsanspruch ausgenommen sind, sind abzulehnen.

Diese für das Jobcenter *Arbeitplus* Bielefeld nach § 44b Abs. 2 SGB II bindende Weisung wird hier vor Ort seither umgesetzt. Daran ändern auch die beiden oben genannten Beschlüsse des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, die dem Jobcenter *Arbeitplus* Bielefeld und sicherlich auch der Bundesagentur für Arbeit bekannt sind, nichts. Handlungsleitend für die Arbeit im Jobcenter *Arbeitplus* Bielefeld und in den anderen gemeinsamen Einrichtungen ist weiterhin o.g. Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 23.02.2012, die trotz der beiden oben genannten Beschlüsse weiterhin besteht.

gez.
Jochen Hanke